

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 5

Artikel: Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hen, als es noch vor 10 Jahren unter den weltlichen Lehrern der Fall war. Ob aber diese Mädchenschulen überhaupt dem wahren Fortschritte entsprechen, ist zu erörtern hier nicht am Plage. Die Besoldung der weltlichen Lehrer könnte da und dort besser sein, aber bei den großen und vielen Opfern, die hier Bürger sowohl als Behörden für Straßen, Militärwesen u. s. w. bringen mußten, kann man nicht leicht mehr verlangen.

Da die Lehrer von den Gemeinden angestellt und auch besoldet werden, ist nicht leicht ein bestimmtes Besoldungs-Verhältniß anzugeben; denn der Kirchendienst trägt manchen Orts bedeutend ein; man darf jedoch als Minimum der jährlichen Besoldung eines Lehrers auf 280 Fr., das Minimum auf 700 Fr. annehmen. Die geistlichen Lehrer sind gewöhnlich Pfarrerherrs der Gemeinde. Die Lehrschwestern beziehen sehr bescheidenes Honorar, das dem Mutterhause zu fließt.

Vom neu errichteten Lehrerseminar in Seewen ist noch wenig mitzutheilen; doch dürfte die Anwesenheit des Hrn. Direktor Buchegger nicht ohne guten Einfluß auf Schule und Lehrer sein.

Glarus. Auch Glarus hat seine Jugendsparkasse und zwar schon seit dem 1. Jenner 1855. Zur Vergleichung mit derjenigen aus Entlibuch geben wir auch diese Statuten, uns vorbehaltend, mit Nächstem Notizen zu bringen über das seit herige Wirken dieser wohlthätigen Anstalt.

§. 1. Es wird in der Gemeinde Glarus eine Jugendsparnißkasse gegründet, deren Zweck es ist, der Jugend der Gemeinde geeigneten Anlaß zu bieten kleinere Ersparnisse zinstragend anzulegen und damit Sparsamkeit und haushälterischen Sinn zu wecken und zu pflegen.

§. 2. Es sollen wohlhabende Einwohner der Gemeinde ersucht werden, zur vollständigen Sicherheit der Anstalt Garantien zu leisten, und zu diesem Behuf eine beliebige Kautionssumme für die Dauer von drei Jahren zu unterzeichnen. Vor Ablauf dieses Termins sollen die Bürgschaften neu aufgenommen werden. Der Tod eines Garantens hebt für dessen Hinterlassenschaft seine Kautionsverpflichtung auf.

§. 3. Zur Leitung der Anstalt wählen die Garantens in Verbindung mit solchen Wohlthätern derselben, welche sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens einem Franken verpflichten, eine Verwaltungskommission von 5 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten; der Aktuar und Kassenverwalter werden von der Verwaltungskommission aus ihrer Mitte ernannt, sämtlich auf die Dauer von drei Jahren, jedoch mit Wiederwählbarkeit. Ihre Verrichtungen sind unentgeltlich.

§. 4. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Hauptversammlungen und der Verwaltungskommission und wacht über den Gang der Anstalt. Bürgschaften, Obligationen und Pfandtitel sollen bei ihm aufbewahrt werden.

§. 5. Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, ist Stellvertreter des Präsidenten und im Nothfall Gehülfe des Verwalters.

§. 6. Der Verwalter führt nach Anleitung und unter Oberaufsicht der Verwaltungskommission Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, gibt jährlich der Hauptversammlung Rechenschaft über den Bestand der Anstalt, und hat für getreue Besorgung der Gelder unbedingte Bürgschaft zu leisten. Der Rechenschaftsbericht soll auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

§. 7. Die sämtlichen Lehrer der Gemeinde nebst dem Verwalter sind als Ginnehmer bezeichnet, bei denen täglich zu der von ihnen festgesetzten Stunde Einlagen gemacht werden können. Die Verwaltungskommission wird für dieselben die nöthigen Instruktionen erteilen.

§. 8. Jeder Einleger erhält bei seiner ersten Einlage gegen Vergütung von 10 Rp. ein Sparkastenheft, worin ihm monatlich die eingelegten Ersparnisse vom Verwalter eingeschrieben werden.

§. 9. Jedes Kind der Gemeinde vom 1. bis 16. Altersjahr ist berechtigt, sich bei der Ersparnißkasse zu betheiligen. Die Einlagen bleiben bis nach erfülltem 16. Altersjahr oder erfolgter Konfirmation der Einleger in den Händen der Verwaltung und können in der Regel vor diesem Zeitpunkt nicht zurückgezogen werden. Wenn in dessen Eltern oder Vormünder Rückzahlung der Guthaben ihrer Kinder wünschen, so entscheidet die Verwaltungskommission, ob ihnen zu entsprechen sei oder nicht. Nach erfülltem 16. Altersjahre oder erfolgter Konfirmation können die Ersparnisse

von den Einlegern zurückgezogen werden. Die Rückzahlung geschieht, nachdem wenigstens 14 Tage vorher aufgekündet worden, immer am Ende eines Monats für den aber kein Zins mehr berechnet wird. Im Falle ein Antheilhaber stirbt, fällt sein Guthaben den rechtmäßigen Erben zu.

§. 10. Jede Einlage wird angenommen und zinstragend vom ersten Tag des Monats nach der Einlage und sobald der Zins 1 Rappen beträgt. Auch werden im Laufe des Jahres Geschenke, Patheugelder zc. angenommen und dieselben nach dem Willen der Geber verwaltet. Der jährliche Zins ist 4% für Summen bis auf 200 Fr. und $3\frac{1}{2}\%$ für größere Summen.

§. 11. Die Anlegung und Abfindung der Gelder geschieht einzig durch die Verwaltungskommission. Anders als gegen genügende Bürg- und Zahlerschaft oder gegen wenigstens doppelte Hypothek darf kein Geld angelehnt werden.

§. 12. Allfällige Vorschläge werden zu einem Reservefond gebildet, der zur Deckung von Rückschlägen und Kapitalverlusten dienen soll. Insoferne er hierzu nicht hinreichen würde, soll das Fehlende von den Garanten nach dem Verhältniß ihrer Kautionssumme gedeckt werden.

§. 13. Die Statuten bleiben für 3 Jahre in Kraft und gelten für je folgende 3 Jahre, wenn nach Ablauf eines Termins keine Abänderungen vorgenommen werden. Nur in dem Falle dürfen die Statuten auch innerhalb eines Termins abgeändert werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Garanten und Gründer damit einverstanden sind.

§. 14. Die Standeskommission soll ersucht werden, gegenwärtige Statuten zu ratifiziren.

§. 15. Die Eröffnung der Anstalt geschieht mit dem 1. Januar 1855.

Eine Probe des Negergesanges.

Alle Neger lieben die Musik und alle singen; der größte Theil fertigt sich selbst mehr oder minder grobe Instrumente. Haben sie nicht Metall und Saiten um Töne zu erzeugen, sie martiren Schläge auf eine gespannte Haut, oder Kieselsteine in einem getrockneten Kürbis Taft und Rhythmus.

Es kann nichts Rührenderes geben, als den Gesang der Neger und zumal der christlichen Neger in den Sklavestaaten Amerikas, in dem sich Schmerz und Erlösungshoffnung wunderbar verschmelzen. Einen über alle Vorstellung ergreifenden Eindruck macht dieser Negergesang in den dunkeln Wäldern, wo sich Tausende von Sklaven versammeln um in südlicher Leidenschaftlichkeit in Gebet und Gesang ihrem Schmerz Ausdruck zu geben,

Wir geben nachstehend eine in Texte und Melodie ächte Probe eines solchen gesungenen Aufschreies zu Gott -- überzeugt von ihrem mehrfachen Interesse für unsere Leser. *)

*) Es soll uns wundernehmen, ob das „Negerlied“ nicht hier und da seinen Weg in die Schule finde? —

Lento.

The musical score consists of two staves. The top staff is in treble clef with a 6/8 time signature. The bottom staff is in bass clef with a 6/8 time signature. The lyrics are written below the notes. The melody is simple and expressive, with a focus on the words 'Schmerz' and 'Thänen'.

D Schmerz! D Thränen! D hei-ße blut'ge
D Schmerz! o Thrä = = nen! D hei-ße, blut'ge